

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/041**

freigegeben am **02.03.2020**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 17.02.2020**

### **Haltstellen im Gemeindegebiet**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen zum Umbau barrierefreier Haltestelle und den sich darstellenden Bedarf aus den Anlagen 1 bis 4 werden zur Kenntnis genommen. Vom seinerzeit gefassten Beschluss, die Haltestellenausstattung in Abhängigkeit der Einsteigerzahlen zu bestimmen, wird mangels belastbarer Informationen / Einstiegszahlen Abstand genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Hinblick auf die Haltestellen im Gemeindegebiet wurden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2020 Mittel für den barrierefreien Umbau von insgesamt sechs Haltestellen eingeplant. Wunsch des Ausschusses war es, weitere Informationen und Kenntnisse über Hintergründe - auch in Bezug auf die Umsetzung seinerzeitiger Beschlüsse - zu erhalten.

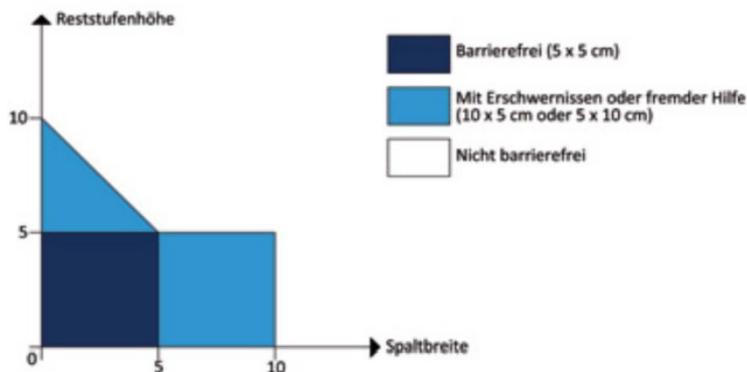
Im Haushalt 2020 wurden folgende Haltestellen berücksichtigt:

- GS Feldbreite (Planungsleistungen)
- Wahnbek „Abzweig Schulstraße“ (Planungsleistungen)
- Bekhausen „Alte Schule“
- Loy „Loyerberg“
- Rastede „Abzweig Bahnhofstraße“
- Rastede „Bahnhof“ (Planungsleistungen)

#### **Personenbeförderungsgesetz**

Ein wesentliches Thema im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist die barrierefreie Ausgestaltung im Hinblick auf die Auffindbarkeit und Beförderung mobilitätseingeschränkter Menschen. Diese Begrifflichkeit geht über beispielsweise Schwerbehinderte weit hinaus, da hier auch bereits Personengruppen mit Kinderwagen oder Reisetrolley Berücksichtigung finden.

Aus gemeindlicher Sicht ist selbstverständlich die in eigener Zuständigkeit befindliche Haltestellenausstattung von Bedeutung. Während Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung oder Fahrgastunterstand sicherlich als überwiegend wünschenswert erachtet werden, ist der gesetzliche Anspruch im Sinne eines zugänglichen und höhengleichen Einstiegs definiert. Für den höhengleichen Einstieg werden eine Reststufenhöhe und eine Spaltbreite von jeweils 5 cm anerkannt.



Der Gesetzgeber hat dabei das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 in § 8 III Personenbeförderungsgesetz festgelegt, wobei Ausnahmen durch den Zweckverband Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) auf Ebene des Nahverkehrsplans begründet werden können. Diese Ausnahmen sind bisher allerdings nicht benannt worden. Insoweit ist es gemeindlicherseits noch nicht möglich, abschließende Aussagen über das tatsächliche Ausmaß der Notwendigkeiten zu treffen.

Für die Bedienungsebene 1 und 2 erfolgte jedoch vorsorglich bereits eine Bewertung des Ist-Zustandes, die als Anlage 1 bis 4 dieser Vorlage beigelegt ist. Aus dem daraus resultierenden Ranking wurden Haushaltsmittel für die sechs vorstehend genannten Haltestellen berücksichtigt. In diesem Ranking wurde die abgeschätzte Frequenz, die Bedeutung der jeweiligen Buslinie, die umliegende Bevölkerungsdichte, die vorhandene Bordhöhe und auch die Entfernung zur nächst gelegenen barrierefreien Haltestelle berücksichtigt, um in den unterschiedlichen Ortsteilen entsprechende Einstiegsmöglichkeiten anbieten zu können. Zu diesem Ranking hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem ZVBN sowie dem Landkreis Ammerland stattgefunden, die die vorgeschlagene Reihenfolge bestätigt haben.

Bei bisherigen Baumaßnahmen wurden die Haltestellen bereits barrierefrei hergestellt; beispielsweise zuletzt an der B 211 / Schafjückenweg, Haltestelle „Lindenstraße“ und Haltestelle „Schillerstraße“. Auch weitere in Planung befindliche Maßnahmen wie Kreisverkehr Oldenburger Straße / Kleibroker Straße und Kreisverkehr Borbecker Weg / Metjendorfer Straße berücksichtigen bereits barrierefreie Ausgestaltungen der dortigen Haltestellen.

Für den innerörtlichen Bereich sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass aus Platzgründen künftig die Ausgestaltung als sogenannte Buskap (Halten auf der Straße) der Regelfall darstellen wird, da überwiegend kein ausreichender Platz für bis zu 90 m lange Busbuchten existiert.

## **Beschlusslage**

Gemäß Beschlussvorlage Nr. 2015/207 und 2014/225A wurden an diversen Haltestellen Beleuchtungen nachgerüstet. Ab 10 Einsteigern pro Tag soll eine „Vollausstattung“ inklusive Fahrgastunterstand und Fahrradbügel erfolgen. Der Sachstand der beschlossenen Maßnahmen ist als Übersicht in der Anlage 5 beigefügt.

## **Bewertung**

In der Praxis stellt sich die Bewertung nach den Einsteigerzahlen als sehr problematisch dar, da keine verlässlichen Zahlen vorgelegt werden können. Lediglich für die bedeutsamen Linien 340 und 440 könnten diese durch den ZVBN ermittelt werden, wengleich hier der eher geringste Bedarf an barrierefreien Umgestaltungen erkennbar ist, da dort ein vergleichsweise hoher Ausbaustand an barrierefreien Haltestellen existiert.

Auch die Einsteigerzahlen aus der Schülerbeförderung können hier lediglich als Hilfskriterium herangezogen werden, da diese nicht den Gymnasialzweig ab der 11. Klasse und gegebenenfalls auch nicht den tatsächlichen Einstiegsort berücksichtigen. Insoweit handelt es sich hier nur um eine rechnerische Größe auf Grundlage der Anspruchsberechtigten. Zudem unterliegen die Einstiegszahlen starken jährlichen Schwankungen. Beispielsweise sei hier die Haltestelle „Dorfstraße“ erwähnt, für die im Jahre 2015 noch 18 Schüler mitgeteilt wurden, für das Jahr 2019 hingegen nur noch 5. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass diese Form der Einsteigerzahlen keine langfristige Planungsgrundlage darstellt.

Insoweit wird vorgeschlagen, von den Ausstattungsmerkmalen in Abhängigkeit der Einsteigerzahlen Abstand zu nehmen und zunächst den sich darstellenden Bedarf aus den Anlagen 1 bis 4 umzusetzen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Für Umbaumaßnahmen, die über geringe Anpassungen hinausgehen, erfolgt die Umsetzung in Abhängigkeit einzuwerbender Fördermittel über den Zweckverband Bremen / Niedersachsen und die Landesnahverkehrsgesellschaft. Der Zuschuss beträgt bis zu 87,5 % der förderfähigen Kosten.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 – Linie 323
- Anlage 2 – Linie 340
- Anlage 3 – Linie 370
- Anlage 4 – Linie 440
- Anlage 5 – Sachstandsmitteilung